

Gericht: OLG Frankfurt
Entscheidungsdatum: 28.11.2023
Aktenzeichen: 3 ORs 26/23
Dokumenttyp: Beschluss
Quelle:



Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn

Fundstelle: StraFo 2024, 144-145
Normen: § 344 StPO, § 338 StPO, § 275 StPO, § 244 StPO, § 316 StGB
Zitiervorschlag: StraFo 2024, 144-145

Titelzeile

Entscheidungen

Verfahrensrecht

OLG Frankfurt, Beschl. v. 28.11.2023 - 3 ORs 26/23

AG Marburg

StPO § 344 Abs. 2 S. 2 § 338 Nr. 7 § 275 Abs. 1 S. 2 u. Abs. 4 § 244 Abs. 2 S. 2; StGB § 316 Abs. 2

Leitsatz

1. In der Revisionsbegründung sind alle Tatsachen vollständig vorzutragen, welche für die Prüfung erforderlich sind, ob das Urteil innerhalb des sich aus § 275 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 ergebenden Zeitraums zu den Akten gebracht worden ist. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Überschreitung der Frist durch einen im Einzelfall nicht voraussehbaren und unabwendbaren Umstand bedingt war (§ 275 Abs. S. 4 StPO), muss die Revision auch diese besonderen Umstände mit Tatsachen unterlegt darlegen. Eine Verfahrensrüge ist deshalb unzulässig, wenn es die Revisionsbegründung versäumt, über einen entsprechenden Vermerk des Tatrichters zu informieren.

2. Zur revisionsrechtlichen Kontrolle der Feststellungen zur Fahruntüchtigkeit bei Nachtrunk (Ls).

Gründe

I. Das AG ... hat den Angekl ... wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe ... verurteilt

Das Urteil wurde am Tag der Hauptverhandlung am 15.5.2023 - dem einzigen Termin - verkündet. Die Entscheidungsgründe des Urteils gelangten am 6.7.2023 zur Geschäftsstelle. In den Akten befindet sich ein Vermerk vom 6.7.2023 ... des Tatrichters, wonach der Erste Justizhauptwachtmeister der vom Tatrichter verfügten Frist zur Vorlage des Hauptverhandlungsprotokolls, nämlich zwei Wochen nach der Hauptverhandlung ... , erst am 6.7.2023 nachkommen konnte, weil der Justizhauptwachtmeister wegen hoher Arbeitsbelastung zeitweise dem AG Stadt1 zugeordnet gewesen sei. Deshalb sei vom zuständigen Richter das vom Angekl am 17.5.2023 eingelegte Rechtsmittel übersehen und die Absetzung des Urteils erst am 6.7.2023 unverzüglich nachgeholt worden. ...

II. Die ... Revision ist zulässig, deckt aber keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angekl auf.

1. Die Verfahrensrüge einer Verletzung des § 275 Abs. 1 S. 2 StPO i.V.m. § 338 Nr. 7 StPO ist nicht den Förmlichkeiten des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO entsprechend ausgeführt.

a) In der Revisionsbegründung sind alle Tatsachen vollständig vorzutragen, welche für die Prüfung erforderlich sind, ob das Urteil innerhalb des sich aus § 275 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 ergebenden Zeitraums zu den Akten gebracht worden ist (BGH, Urt. v. 6.2.1980 - 2 StR 729/79, BGHSt 29, 203 f. = NJW 1980, 1292; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 31.3.2014 - Ss (B) 18/2014 (15/14 OWi), NJOZ 2014, 1545, 1546). Im Regelfall genügt die Mitteilung des Tags der Urteilsverkündung, der Zahl der Hauptverhandlungstage und des Datums des auf dem Urteil angebrachten Eingangsstempels (BGH, Beschl. v. 22.1.2019 - 2 StR 413/18, StV 2019, 820, 821 Tz 3; BayObLG, Beschl. v. 16.5.2022 - 201 ObOWi 483/22, BeckRS 2022, 11544 Rn 4; OLG Brandenburg, Beschl. v. 31.1.2000 - 1 Ss 11/00, juris Rn 4; MüKo-StPO/KNAUER/KUDLICH, 2019, § 338 Rn 177; KK-StPO/GERICKE, 9. Aufl. 2023, § 338 Rn 98).

Liegen jedoch Anhaltspunkte dafür vor, dass die Überschreitung der vorgenannten Frist durch einen im Einzelfall nicht voraussehbaren und unabwendbaren Umstand bedingt war (§ 275 Abs. S. 4 StPO), muss die Revision auch diese besonderen Umstände mit Tatsachen unterlegt darlegen, z.B. überraschendes Versterben, Krankschreibungen, Urlaubszeiten des Tatrichters bzw. des Berichterstatters oder lebensgefährliche Erkrankungen von deren nahen Angehörigen (BayObLG, Beschl. v. 16.5.2022 - 201 ObOWi 483/22, BeckRS 2022, 11544 Rn 4; KK-StPO/GERICKE a.a.O., § 338 Rn 98). Eine Verfahrensrüge ist deshalb unzulässig, wenn es die Revisionsbegründung versäumt, über einen entsprechenden Vermerk des Tatrichters zu informieren (BGH, Beschl. v. 24.11.2006 - 1 StR 558/06, NSTZ-RR 2007, 88).

b) So liegt es hier. In der Revisionsbegründung wird der Vermerk des Tatrichters vom 6.7.2023 ... , welcher tatsächliche Hintergründe für das Überschreiten der Frist nach § 275 Abs. 1 S. 2 StPO beschreibt, nicht wiedergeben. Das Revisionsgericht ist daher außerstande, allein anhand der Revisionsbegründung zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 275 Abs. 1 S. 4 StPO für eine Fristüberschreitung ausnahmsweise erfüllt waren. Ob der Inhalt des Vermerks die Fristüberschreitung tatsächlich rechtfertigt, ist für ihre Begründetheit relevant. Es ist aber durch das Gesetz (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO) gerade dem Beschwerdeführer aufgegeben, die für den Verfahrensverstoß relevanten Tatsachen in der Revisionsbegründung so vollständig vorzutragen, dass das Revisionsgericht ohne Bezugnahme auf den Akteninhalt in der Lage ist, den Sachverhalt zu bewerten. Ihm war es ohne Weiteres möglich, sich durch Akteneinsicht Kenntnis von dem Vermerk und somit der für die Beurteilung der gerügten Verletzung des § 275 Abs. 1 S. 2 StPO relevanten Tatsachen zu verschaffen (vgl. BGH, Beschl. v. 17.7.2007 - 1 StR 317/07, BeckRS 2007, 12146 Rn 2; BGH, Beschl. v. 28.8.2007 - 1 StR 402/07, BeckRS 2007, 14491).

2. Die Sachrüge des Beschwerdeführers ist unbegründet. ...

b) Schließlich halten auch die Feststellung der Fahruntüchtigkeit revisionsgerichtlicher Prüfung stand.

Angesichts der in der Anflutungsphase verstärkten Ausfallerscheinungen bedarf es einer Rückrechnung nicht, wenn bei der Blutentnahme wenigstens der Grenzwert der absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,1 Promille BAK erreicht ist. Dann steht fest, dass eine entsprechende Körperalkoholmenge zur Tatzeit vorgelegen haben muss (BGH, Beschl. vom 11.12.1973 - 4 StR 130/73, BGHSt 25, 246, 251 =

NJW 1974, 246, 247; Schönke/Schröder-StGB/HECKER, 30. Aufl. 2019, § 316 Rn 17; MüKo-StGB/PEGEL a.a.O., § 316 Rn 77 Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke-Straßenverkehrsrecht/BURMANN, 27. Aufl. 2022, § 316 Rn 17). Die Berücksichtigung eines Nachtrunks im Umfang einer Dose Bier (5 Volumenprozent) zu 0,5 l durch den Vorderrichter ist zwar rechtsfehlerhaft, jedoch beruht das Urteil nicht darauf. Dem AG ist noch zuzustimmen, dass die BAK, die sich aus dem Genuss einer bestimmten Alkoholmenge ergibt, in der Weise errechnet werden darf, dass die wirksame Alkoholmenge in Gramm durch das mit dem sog. Reduktionsfaktor multiplizierte Körpergewicht in Kilogramm geteilt wird. Es bedarf daher der Feststellung des Körpergewichts zum Tatzeitpunkt, der Bestimmung des Reduktionsfaktors und der Mitteilung der aufgenommenen Alkoholmenge in Gramm (vgl. Senat, Beschl. vom 28.11.1996 - 3 Ss 363/96, NZV 1997, 239). Diesen Anforderungen wird die Beweiswürdigung des AG gerecht. Allerdings geht es unzulässigerweise zuungunsten des Angekl davon aus, dass der Angekl 0,05 Promille in 30 Minuten zwischen Nachtrunkende und der ersten Blutprobenentnahme abgebaut hat. Zu beanstanden ist dabei aber nicht der Abbauwert von 0,05 Promille in 30 Minuten (= 0,1 Promille pro Stunde), sondern der Abzug des Zeitfaktors an sich, da sich der Angekl nach den Erwägungen des AG hinsichtlich des Nachtrunks unwiderlegt noch in der Anflutungsphase befand. Der verminderte Nachtrunkwert führt dazu, dass sich die vorgeworfene BAK zu Lasten des Angekl erhöht.

Ein Beruhen des Urteils auf diesem Fehler ist aber ausgeschlossen, zumal es das AG unterlassen hat, von der „Nachtrunkpromille“ das sogenannte Resorptionsdefizit (bei einer tätergünstigen Annahme 10 %) in Abschlag zu bringen. ...

Mitgeteilt von den Mitgliedern des 3. Strafsenats des OLG Frankfurt

© Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn

